

Vollziehungsverordnung zur Verordnung über
die Abfallentsorgung mit Gebührenreglement
vom 7. November 1995

Abkürzungen

BG	=	Bundesgesetz
GG	=	Gemeindegesezt
KVA	=	Kehrichtverwertungsanlage
USG	=	BG über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
VO	=	Verordnung
VVS	=	Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986

Inhaltsverzeichnis

<u>Artikel</u>		Seite
1	Information	1
2	Organisation der Abfahren	
	1. Grundsatz	1
	2. Kehrriechtsäcke	1
	3. Container für Kehrriech	1 - 2
	4. Sperrgut	2
	5. Standplätze	2
	6. Bereitstellung	2
3	Ausschluss von der Kehrriechtabfuhr	2 - 3
4	Spezialabfahren und -sammlungen	
	1. Haushaltabfälle	3 - 4
	2. Altöl	4
	3. Tierkadaver	4
	4. Häckseldienst	4
	5. Spezielle Abhol Touren	4
5	Sonderabfälle	4 - 5
6	Holzabfälle	5
7	Eigene Entsorgung	5
8	Abfallkörbe und Hundekot	5
9	Periodische Überprüfung	5
10	Gebühren	6 - 7
11	Inkrafttreten	8

Vollziehungsverordnung zur Verordnung über die Abfallentsorgung mit Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 1 der Verordnung über die Abfallentsorgung vom 8. Juni 1995 erlässt der Gemeinderat Langnau am Albis folgende Vollziehungsverordnung mit Gebührenregelung:

Art. 1 Information

Die Gesundheitsbehörde lanciert und fördert Aktionen, die zur Abfallverminderung und -vermeidung führen, z.B. durch gezielte Information sowie durch Motivation und Aufklärung der Bevölkerung. Die Gesundheitsbehörde veröffentlicht regelmässig eine allgemeinverständliche Abfallstatistik.

Die Gesundheitsbehörde publiziert die

- Sammeltage der Hauskehrichtabfuhr
- Spezialabfuhr, Sammelstellen sowie Sammelaktionen

Ferner informiert sie über weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

Art. 2 Organisation der Abfuhr

1. Grundsatz

Hauskehricht i. S. von Art. 3 der Verordnung über die Abfallentsorgung darf nur in offiziellen Gebührensäcken des Zweckverbandes für Kehrichtverwertung (KVA) im Bezirk Horgen oder in Containern bereitgestellt werden.

2. Kehrichtsäcke

Die Säcke sind so zu verschliessen, dass ein Aufplatzen nicht möglich ist und für das Abfuhrpersonal gute Greifmöglichkeiten bestehen.

3. Container für Kehricht

Hauscontainer

Diese dürfen nur mit offiziellen Gebührensäcken gefüllt werden. Abfälle in irgend einer anderen Form (z.B. Sperrgut) in die Container zu legen ist nicht gestattet.

Betriebscontainer

In Betriebscontainern kann Betriebskehricht in Säcken, Gebinden oder offen entsorgt werden. Die Container können loses oder gepresstes Material enthalten. Der Deckel muss mit der Containerplombe des Zweckverbandes für Kehrichtverwertung im Bezirk Horgen geschlossen werden. Betriebscontainer mit gepresstem Inhalt müssen der Gesundheitsbehörde gemeldet werden.

Markierung

Die Container sind gut sichtbar zu markieren. Daraus muss die Art (Haus- oder Betriebscontainer) hervorgehen. Die Gesundheitsbehörde stellt die entsprechenden Kleber für die erste Kennzeichnung zur Verfügung.

Anforderungen

Es dürfen nur fahrbare und genormte 800-Liter-Container verwendet werden, deren Masse und Qualität den Anforderungen des Sammeldienstes genügen (zu Kammschüttung des Kehrichtfahrzeuges passend). Die Gesundheitsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

4. Sperrgut

Sperrgut kann nur in grossen Einzelstücken oder gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Meter Länge und ein Gewicht von 20 kg nicht überschritten werden dürfen.

Die erforderliche Anzahl Sperrgutmarken sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

5. Standplätze

Die Gesundheitsbehörde ist zuständig für die Genehmigung der Standplätze. Wege, Trottoirs und Hauszugänge dürfen weder durch Kehrichtsäcke noch durch Container versperrt werden.

Bei der Festlegung der Standorte für Container usw. ist auf das Strassenbild und die weitere Umgebung gebührend Rücksicht zu nehmen.

Die Gesundheitsbehörde ist berechtigt, in einzelnen Gebieten, z.B. in geschlossenen Siedlungen, bei Stichstrassen usw., gemeinsame Standplätze festzulegen.

Eigentümer oder Bewohner abgelegener und/oder schwer zugänglicher Liegenschaften kann die Gesundheitsbehörde verpflichten, den Kehricht und das Sperrgut an der nächsten vom Kehrichtwagen befahrenen Strasse oder an einer von der Gesundheitsbehörde festgelegten Sammelstelle zu deponieren.

6. Bereitstellung

Der Hauskehricht ist an den Sammeltagen, wo nichts anderes vereinbart worden ist unmittelbar am Strassen- oder Trottoirrand der Sammelroute, bereitzustellen.

Art. 3 Ausschluss von der Kehrichtabfuhr

Von der Hauskehrichtabfuhr sind ausgeschlossen:

- Sonderabfälle gemäss Art. 5 dieser Vollzugsverordnung
- radioaktive Stoffe
- Klärschlamm, Rechengut von Kläranlagen, Fäkalien
- Kadaver, Metzgerei- und Schlächtereiabfälle
- grössere Mengen unbrennbarer Materialien in Bauschutt, Grubengutabfälle, Industrie- und Gewerbeabfälle
- Schrott, Autowracks, Autopneus, Maschinen, grössere Haushalt-, Hobby- und Freizeitgeräte

Die Gesundheitsbehörde hat diese Liste laufend den neuesten Erkenntnissen anzupassen und zu ergänzen. Die vorerwähnten Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften bzw. nach den Richtlinien des Zweckverbandes für Kehrrechtverwertung im Bezirk Horgen zu entsorgen.

Art. 4 Spezialabfahren und -sammlungen

1. Haushaltabfälle

Grüngutabfuhr

Grüngut kann nur gebündelt oder in Gefässen mit mindestens 50 Liter Inhalt (Standardkorb) oder Normcontainern bis zu 800 Liter Inhalt bereitgestellt werden. Es dürfen nur fahrbare und genormte Container verwendet werden, deren Masse und Qualität den Anforderungen des Sammeldienstes genügen (zu Kammschüttung des Kehrrechtfahrzeuges passend). Die Gesundheitsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Die Grüngutplomben sind in der erforderlichen Anzahl an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Altpapiersammlung

Altpapier wird alle zwei Monate durch die Ortsvereine eingesammelt. Es muss kreuzweise verschnürt bereitgestellt werden. Tragtaschen und Kartonschachteln werden stehengelassen.

Sammelstellen

In der Hauptsammelstelle können abgegeben werden:

kostenlos:

- Glasgebilde, (Bruch- und Ganzglas)
- Karton
- Aluminium, Konservendosen
- Kleider und Schuhe

gegen eine Gebühr:

- Altmetall
- Grubengut (Fensterglas, Keramik, Steine)
- Brennbare Abfälle (Möbel, Sperrgut)

In der Fundgrube der Hauptsammelstelle können noch verwendbare Gegenstände gegen die ordentliche Entsorgungsgebühr abgegeben werden. Jedermann ist berechtigt, Gegenstände aus der Fundgrube gratis abzuholen. Findet sich kein Abnehmer, so werden diese Gegenstände periodisch entsorgt.

Nicht angenommen werden: Ausgediente Fahrzeuge, Kühlgeräte, Pneus, Sonderabfälle, Geräte der Unterhaltungselektronik und Computer. (Mit Ausnahme der Fahrzeuge: Abgabemöglichkeit in der KVA Horgen).

In den Nebensammelstellen können (Bruchglas-) Flaschen entsorgt werden.

Das Deponieren von anderen Materialien und Abfällen in und um die Sammelstellen ist ausdrücklich verboten.

2. Altöl

Altöl in Mengen bis 5 Liter pro Anlieferung ist bei der Altölsammelstelle der Gemeinde abzuliefern. Mineral- (Motorenöl, Schmierstoffe) und Speiseöle dürfen nicht vermischt werden.

3. Tierkadaver

Kleinere Tierkadaver sind der kommunalen Kadaversammelstelle abzugeben. Grössere Tierkadaver, Metzgerei- und Schlächtereiabfälle sind über den Abdecker, resp. die regionale Kadaversammelorganisation, zu entsorgen. Dasselbe gilt für grössere Mengen Knochen und Fleischabfälle aus Verpflegungsbetrieben. Bei Bedarf sind geeignete Kühlmöglichkeiten bereitzustellen.

4. Häckseldienst

Zur Förderung des Kompostierens wird ein regelmässiger Häckseldienst angeboten. Der Häckseldienst ist bis zu einem Aufwand von 15 Minuten bei einem Einfamilienhaus oder bis zu einer Stunde bei einem Mehrfamilienhaus mit mindestens acht Wohnungen gratis. Die darüber hinausgehende Zeit wird verrechnet. Ausserhalb der publizierten Häckseldaten müssen private Unternehmen beauftragt werden.

5. Spezielle Abholtouren

Für einzelne Verursachergruppen und Entrümpelungen können gegen separate Verrechnung spezielle Abholtouren organisiert werden.

Art. 5 Sonderabfälle

Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (VVS, SR 814.014) aufgeführten Stoffe, insbesondere

- Batterien
- Leuchtstoffröhren
- Fette und Öle
- leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Verdünner
- Gifte, Säuren und Laugen
- Medikamente
- Explosivstoffe
- Farben
- Putzfäden
- mit Sonderabfällen verunreinigte Gebinde und Verpackungen
- Ionentauscherharze

Diese Sonderabfälle sind an die entsprechenden Lieferanten zurückzugeben. Die Rückgabe hat nach Möglichkeit in den Originalgebinden zu erfolgen. Gegebenenfalls sind die Gebinde mit dem Inhalt zu kennzeichnen.

Für Sonderabfälle können auch spezielle Sammelaktionen organisiert werden. Sonderabfälle werden ausserdem von der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle in der KVA Horgen, angenommen. Für Gewerbe- und Industriebetriebe gilt Art. 7 dieser Vollziehungsverordnung.

Art. 6 Holzabfälle

Holzabfälle dürfen in privaten Verbrennungsanlagen nur dann verbrannt werden, wenn sie als Brennholz eingestuft sind,. Verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz sowie Spanplatten und deren Abfälle gelten als Abfallholz und sind mit dem Hauskehricht, dem Sperrgut oder über Spezialabfahren zu entsorgen.

Art. 7 Eigene Entsorgung

Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, die ihre Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, haben von der Gesundheitsbehörde eine entsprechende Bewilligung einzuholen. Solche betriebliche Separatentsorgungen können auch durch die Gesundheitsbehörde verfügt werden.

Gewerbliche und industrielle Betriebe sind verpflichtet, Abfälle aus ihren Betrieben umweltgerecht verwerten bzw. entsorgen zu lassen.

Für Altöle und weitere Sonderabfälle ist gemäss Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen eine Abgabenummer zu lösen und die Transporte sind mit den zugehörigen Begleitdokumenten auszurüsten. Sie dürfen nur von anerkannten Entsorgungsbetrieben entgegengenommen werden. Für kleinere und einmalige Abfallmengen dieser Art können mit Einwilligung der Gemeindeverwaltung auch die kommunalen Sammelstrukturen beansprucht werden.

Art. 8 Abfallkörbe und Hundekot

Die Gesundheitsbehörde sorgt für die Aufstellung von Abfallkörben und Aufnahmebehältern für Hundekot an stark besuchten Plätzen, Aussichtspunkten, Waldrändern sowie bei öffentlichen Sammelstellen usw. Diese Einrichtungen dürfen nicht zur Aufnahme und zur Deponie von Hauskehricht, sperrigen Gegenständen, industriellen Abfällen usw. missbraucht werden.

Art. 9 Periodische Überprüfung

Amtliche Massnahmen der Abfallentsorgung sind durch die Gesundheitsbehörde periodisch auf ihre Übereinstimmung mit den neuesten Erkenntnissen und Entwicklungen des Recyclingwesens zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Art. 10 Gebühren

In den Beträgen ist die Mehrwertsteuer von 6.5 % enthalten. Mehrwertsteuerbeträge auf Rechnungen werden separat ausgewiesen.

Pro Wohneinheit (Wohnung in Mehrfamilienhaus, Einfamilienhaus) wird vom Eigentümer jährlich eine Grundgebühr erhoben (Art. 8 Abfallverordnung).

Dienstleistungs-, Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe entrichten eine Grundgebühr pro Liegenschaft, Betrieb und Jahr. Landwirtschaftliche Betriebe haben keine Grundgebühr zu entrichten, wobei die Wohnbereiche von dieser Ausnahmeregelung ausgeschlossen sind.

Bei Neubauten werden die Gebühren vom Datum des Bezuges an pro rata temporis berechnet.

Die Pauschalgebühr kann auf schriftliches Gesuch hin erlassen oder zurückerstattet werden, wenn eine Wohnung, resp. ein gewerblich genutzter Raum während mindestens drei Monaten nicht bewohnt, resp. genutzt wird. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkt der Nichtbenützung der Wohnung, resp. des gewerblich genutzten Raumes an gerechnet.

Gebühren ab 1. Januar 1996

Die nachstehenden Gebühren sind am 14. September 1995 durch die Abgeordnetenversammlung des Zweckverbandes für Kehrichtverwertung im Bezirk Horgen beschlossen worden (Grundlage: Art. 8 der Verordnung über die Abfallentsorgung).

Sackgebühr

17 Liter-Sack	Fr.	2.00
35 Liter-Sack	Fr.	3.20
60 Liter-Sack	Fr.	5.00
110 Liter-Sack	Fr.	8.40

Sperrgutgebühr

Sperrgut pro 10 kg	1 Sperrgutmarke	Fr.	5.00
60 Liter-Futtersäcke	1 Sperrgutmarke	Fr.	5.00

Containergebühr (nur für Gewerbe/Betriebe)

800 Liter-Container, ungepresst	1 Plombe	Fr.	69.50
800 Liter-Container, gepresst, oder gemäss spezieller Vereinbarung	mindestens 2 Plomben;	Fr.	139.00

Die nachstehenden Gebühren hat der Gemeinderat am 7. November 1995 beschlossen.

Grundgebühr

Grundgebühr pro Jahr für alle Haushaltungen/Betriebe	Fr.	182.00
--	-----	--------

Grüngutgebühr

1 Bogen mit 10 Grüngutplomben (gelb)	Fr.	20.00
1 Bogen mit 10 Grüngutplomben (orange)	Fr.	40.00
1 Bogen mit 5 Grüngutplomben (blau)	Fr.	100.00

Behälter 50 Liter	1 Plombe gelb	Fr.	2.00
Behälter bis 120 Liter	2 Plomben gelb oder 1 Plombe orange	Fr.	4.00
Behälter bis 240 Liter	2 Plomben orange	Fr.	8.00
Behälter bis 360 Liter	3 Plomben orange	Fr.	12.00
Behälter bis 800 Liter	1 Plombe blau	Fr.	20.00

Bei teilgefüllten Behältern reduziert sich der Wert der Plomben entsprechend.

Grüngutbündel bis 10 kg	1 Plombe gelb	Fr.	2.00
-------------------------	---------------	-----	------

Die Grüngutbündel dürfen höchstens 1,5 m lang und nicht schwerer als 20 kg sein und nur mit Schnüren zusammengebunden werden.

Häckselervice

Bis 15 Minuten effektive Häckselzeit;

- Einfamilienhaus, oder Mehrfamilienhaus mit mindestens acht Wohnungen		gratis
- Zusätzliche Zeit - pro angebrochene Viertelstunde	Fr.	30.00

Der Gratis-Häckselervice kann durch denselben Besteller maximal zweimal pro Jahr in Anspruch genommen werden.

Gebühren Hauptsammelstelle

Brennbare Haushaltabfälle: pro 10 kg	Fr.	6.50
Grubengut: pro 10 kg	Fr.	6.50
Altmittel: Mindestgebühr für Kleinmengen bis 50 kg	Fr.	5.00

Kontroll- und Umtriebsgebühren

Kontroll- und Umtriebsgebühren können erhoben werden bei Verletzung der Bestimmungen der Verordnung über die Abfallentsorgung vom 8. Juni 1995 und der Vollzugsbestimmungen.

Gebühr pro Anordnung	Fr.	100.00
----------------------	-----	--------

Leistungen, die von der Gemeinde und deren Institutionen selbst oder in deren Auftrag durch Dritte im Zusammenhang mit dem Vollzug der Verordnung über die Abfallentsorgung erbracht werden, sind den Verursachern i.S. von Art. 7 der erwähnten Verordnung zu verrechnen.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Vollziehungsverordnung ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Gesundheitsbehörde den Zeitpunkt des Inkraftsetzens.

Gemeinderat Langnau am Albis

Thomas Meyer
Präsident

Beat Gähwiler
Schreiber

Langnau am Albis, 7. November 1995